

# RS UVS Oberösterreich 2003/02/19 VwSen-340031/6/Br/Pe

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 19.02.2003

## Rechtssatz

Bei der Klärung der Verschuldensfrage sind äußere Umstände - wie hier die Hochwassersituation im August 2002 - von Bedeutung. Ein bloßer Ordnungsverstoß rechtfertigt im Einzelfall eine Ermahnung.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)